

16.06.86

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates
zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die
Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

KOM(86) 266 endg.; Ratsdok. 7425/86

-1-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni 1986 - 121 - 680 70 - E - Be 138/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Mai 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten,
die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten
und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat hat seit Juli 1971 unter Bezugnahme auf Artikel 65 Absatz 2 des Statuts und auf die am 23. März 1972 bzw. am 29. Juni 1976 beschlossenen Verfahren zur Berechnung der Dienstbezüge zwischenzeitliche Angleichungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten vorgenommen. Im Rahmen des am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge sind die Modalitäten für die Anwendung der zwischenzeitlichen Angleichungen bestätigt und präzisiert worden.
2. Die zuständigen Dienststellen der Kommission haben zusammen mit den Dienststellen der koordinierten europäischen Organisationen und der Vereinten Nationen sowie im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften anhand der statistischen Daten für den Bezugszeitraum die einzelnen Indizes für die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zum 31. Dezember 1985 (Juni 1985 = 100) festgestellt. Diese Indizes sind für die einzelnen Länder der dienstlichen Verwendung in Spalte A der Tabelle I ausgewiesen.

Der in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung festgestellte erhebliche Anstieg der Lebenshaltungskosten, der eine Verminderung der Kaufkraft zur Folge hat, macht eine Angleichung der Berichtigungskoeffizienten erforderlich. Ohne diese Angleichungen wäre die allen Beamten in Artikel 64 des Statuts gewährleistete Kaufkraftparität nicht mehr gesichert.

3. Die im Rahmen des Verfahrens auf 55 % des Durchschnittssatzes der Entwicklung der Lebenshaltungskosten der Gemeinschaft festgesetzte Sensibilitätsschwelle liegt im Bezugszeitraum bei 0,8 %. Da diese Zahl unter dem in Absatz 4 des Punktes II.6 des Verfahrens festgesetzten Mindestsatz von 2,75 % liegt, gilt der Mindestsatz also als Auslösungsschwelle für die Angleichungen. Diese Schwelle ist im Falle Belgiens nicht erreicht; gemäß Absatz 9 des Punktes II.6 des Verfahrens werden nur die Berichtigungskoeffizienten der Länder mit einer höheren Inflationsrate an die dort festgestellte Inflationsrate angepaßt.

Bei diesen Koeffizienten wird weder ein Abzug noch eine Erhöhung vorgenommen, da sich gemessen an dem spezifischen Indikator eine positive Vorausschätzung für die Entwicklung der Kaufkraft der einzelstaatlichen Beamten ergibt. Da der Wert des spezifischen Indikators für den laufenden jährlichen Bezugszeitraum auf + 0,6 % veranschlagt wird, ist nach dem Verfahren keine Erhöhung vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Sensibilitätsschwelle und der Vorausschätzung für den spezifischen Indikator beschränken sich die vorgeschlagenen Erhöhungen daher auf die in Spalte B der Tabelle I angegebenen Sätze.

Stichtag für die sich aus dem Verfahren ergebenden Angleichungen ist der 1. Januar 1986, außer für die Länder mit hoher Inflation, für die der Stichtag vorverlegt wird, damit der Kaufkraftverlust dem Kaufkraftverlust entspricht, der sich bei einer Inflationsrate in Höhe der Auslösungsschwelle ergibt: 2,75 % (siehe Spalte C der Tabelle I).

In dem beigefügten Verordnungsvorschlag sind die sich aus diesen Angleichungen ergebenden neuen Berichtungskoeffizienten aufgeführt, die ab 1. November 1985, 16. November 1985 und 1. Januar 1986 anwendbar sind.

4. Der Berichtungskoeffizient für die Schweiz wurde gemeinsam vom SAEG und von der Section inter-Organisations d'Etude des Salaires et des Prix der OECD überprüft. Er beträgt zum 1. Juli 1985 142,1.
5. Die in einigen Ländern außerhalb der Gemeinschaft geltenden Berichtungskoeffizienten, die beim Erlaß der vorhergehenden Verordnungen mangels statistischer Daten vorläufig festgesetzt worden waren, werden jetzt auf der Grundlage der verfügbaren Angaben berichtigt.

Tabelle 1

Entwicklung der Indizes für den Bezugszeitraum 1.7.1985 bis 31.12.1985

Land der dienstlichen Verwendung	(A) Entwicklung der Lebens- haltungskostenindizes für den Zeitraum 1.7.1985 bis 31.12.1985	(B) Vorgeschlagene Erhöhung	(C) Stichtag
Belgien	101,2 (1)	-	-
Dänemark	100,6	-	-
Bundesrepublik Deutschland	100,1 (1)	-	-
Frankreich	101,4 (1)	-	-
Griechenland	114,3	114,3	1.11.1985 (5)
Irland	101,6 (2)	-	-
Italien (außer Varese)	103,9 (1)	103,9	1. 1.1986
Italien (Varese)	102,7	-	-
Luxemburg	101,2 (1)	-	-
Niederlande	100,3 (1)	-	-
Vereinigtes Königreich	100,8 (1)	-	-
Schweiz	101,3	-	-
USA	101,6	-	-
Kanada	101,8	-	-
Japan	100,5	-	-
Türkei	123,2	123,2	1.11.1985
Spanien	103,5	103,5	1. 1.1986
Portugal	106,0	106,0	1. 1.1986
Venezuela	105,8	105,8	1. 1.1986
Österreich	100,7	-	-
Thailand	100,7	-	-
Chile	108,0	108,0	16.11.1985
Australien	104,3 (2)	104,3	1. 1.1986
Jugoslawien	136,7	136,7	1.11.1985
Algerien	101,9	-	-
Marokko	104,7	104,7	1. 1.1986
Tunesien	104,9	104,9	1. 1.1986
Ägypten	101,4	-	-
Syrien	104,9	104,9	1. 1.1986
Jordanien	102,6	-	-
Libanon	113,5	113,5	1.11.1985
Israel	145,4	145,4	1.11.1985
Indien	103,9	103,9	1. 1.1986
Brasilien	177,9	177,9	1.11.1985

(1) Gemeinsamer Index

(2) Vierteljahresindizes

(3) Vorläufige Zahlen

(4) Indizes noch nicht verfügbar.

(5) Die anderen Stichtage als der 1.1.1986 wurden im Verhältnis zum Mindestsatz der Sensibilitätsschwelle berechnet: 2,75 %.

VORSCHLAG FÜR DIE
VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) DES RATES

zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten,
die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten
und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften
anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer
gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften,
festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3580/85 (2), insbesondere
auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1
und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezem-
ber 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der
Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (3),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des im zweiten Halbjahr 1985 eingetretenen erheblichen Anstiegs der
Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der dienstlichen Verwendung der
Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind die
gemäß der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3580/85 auf die Dienst- und
Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren
Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 sowie mit Wirkung
vom 1. November 1985 und vom 16. November 1985 für einige Länder der dienst-
lichen Verwendung, in denen sich die Lebenshaltungskosten besonders stark
erhöht haben, anzugleichen.

(1) ABL. Nr. L 36 vom 4.3.1968, S. 1.

(2) ABL. Nr. L 343 vom 20.12.1985, S. 1.

(3) ABL. Nr. L 361 vom 24.12.1981, S. 1.

Die Berichtigungskoeffizienten für die Schweiz, Brasilien, Algerien, Ägypten und Libanon sind anhand der gegenwärtig für diese Länder vorliegenden statistischen Angaben rückwirkend anzugleichen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Algerien	201,3
----------	-------

2. Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Brasilien	256,0
-----------	-------

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Brasilien	75,6
Schweiz	142,1
Algerien	202,6
Ägypten	354,2
Libanon	70,8

4. Mit Wirkung vom 1. November 1985 gelten für die Dienstbedürftigen der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	106,3
Brasilien	118,1
Libanon	80,4
Israel	191,2
Türkei	102,6
Jugoslawien	120,3

5. Mit Wirkung vom 16. November 1985 gilt für die Dienstbedürftigen der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in dem nachstehend genannten Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Chile	136,2
-------	-------

6. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 gelten für die Dienstbedürftigen der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Italien (außer Varese)	101,5
Spanien	105,7
Portugal	88,8
Venezuela	103,4
Australien	141,0
Indien	152,9
Marokko	108,4
Tunesien	122,0
Syrien	192,2

7. Die Berichtigungskoeffizienten für die Ruhegehälter werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Artikel 2

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 gilt für die Ruhegehälter und Vergünstigungen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 (1) genannten Personen folgender Berichtigungskoeffizient:

Italien	159,0
---------	-------

2. Mit Wirkung vom 27. Januar 1986 wird diese Bestimmung ungültig.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 1.

30.06.86

EG - In**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

KOM(86) 266 endg.; Ratsdok. 7425/86

Punkt der 567. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt nochmals die bereits mehrfach vertretene Auffassung bezüglich des Verfahrens zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich weiterhin für eine Reform dieses Verfahrens einzusetzen. Auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 13. Juli 1984 - Drucksache 259/84 (Beschluß) -, vom 16. November 1984 - Drucksache 396/84 (Beschluß) - und vom 14. März 1986 - Drucksache 41/86 (Beschluß) - und - Drucksache 77/86 (Beschluß) - wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

10

11.07.86

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

KOM(86) 266 endg.; Ratsdok. 7425/86

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt nochmals die bereits mehrfach vertretene Auffassung bezüglich des Verfahrens zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich weiterhin für eine Reform dieses Verfahrens einzusetzen. Auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 13. Juli 1984 - Drucksache 259/84 (Beschluß) -, vom 16. November 1984 - Drucksache 396/84 (Beschluß) - und vom 14. März 1986 - Drucksache 41/86 (Beschluß) - und - Drucksache 77/86 (Beschluß) - wird in diesem Zusammenhang verwiesen.